



## **Beitrags- und Gebührenordnung des Tauchsportclub Nautilus e.V. Preetz, VDST – Nr.: 11 – 4131 – Stand: 16. Februar 2007 (MV- Beschluss)**

### **§ 1 Aufnahmegebühr**

Nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 40,00 Euro abgebucht.

Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

### **§ 2 Beitrag**

1. Die Beitragszahlungen erfolgen jährlich im Voraus. Der Beitrag wird vom Verein jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres vom angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht. Kosten von Fehlbuchungen wegen falscher Kontoangaben oder unterlassener Aktualisierung trägt das jeweilige Mitglied (Kontoinhaber/in) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5.- €

2. Der Jahresbeitrag beträgt für

- |   |             |
|---|-------------|
| • jugendliche Mitglieder, zgl. Sozialbeitrag  | 60,00 Euro  |
| • ordentliche Mitglieder  | 90,00 Euro  |
| • Paare jeglicher Art einschl. Elternteil/Kind<br>bis zum vollendeten 18 Lebensjahr | 140,00 Euro |
| • Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18 Lebensjahr                            | 190,00 Euro |
| • Passive Mitglieder  | 50,00 Euro  |
| • Fördermitglieder als Minimum  | 5,00 Euro   |

### **§ 3 Hallengebühren**

Die Nutzung der Halle ist für die Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder und Passive Mitglieder) und für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungskursen im Rahmen der vertraglichen Regelungen während der Zeit der Ausbildung gebührenfrei.

### **§ 4 Leihgebühren**

1. Mitglieder können verfügbare vereinseigene Ausrüstungsteile ausleihen. Mit der Entgegennahme der Leihteile erkennt die Ausleiherin oder der Ausleiher die Schadensfreiheit des entliehenen Ausrüstungsteils an.



Die Ausleihgebühren pro Tag werden nach dem Ausbildungsstand der Ausleiherin oder des Ausleihers gestaffelt. Ziel dieser Staffelung ist es, dass alle Mitglieder möglichst bald eine eigene Ausrüstung beschaffen.

<b>GTS-Kurs</b>	<b>GTS bis einschließlich DTSA Basic</b>	<b>ab DTSA Basic bis einschließlich DTSA *</b>	<b>ab DTSA **</b>
In der Kursgebühr enthalten	3.- € pro Ausrüstungsteil und Tag	5.- € pro Ausrüstungsteil und Tag	7,50 € pro Ausrüstungsteil und Tag

Die Ausleihgebühren sind unabhängig von der Anzahl der Tauchgänge und Tauchtage für die gesamte nutzbare Ausleihzeit (i.d.R. Dauer der Vereinsfahrt) zu zahlen.

Für die Zeit, welche die Ausrüstungsteile vor oder nach einer Vereinsfahrt in Absprache mit der Gerätewartin oder dem Gerätewart nach der Aushändigung bis zur Rückgabe bei der Ausleiherin oder beim Ausleiher verbleiben, ist keine Leihgebühr zu bezahlen.

Die Weitergabe ausgeliehener Ausrüstungsteile an Dritte für deren gebührenfreie Nutzung ist nicht gestattet.

Wer auf diese Art versucht, Vereinsgerät zu nutzen, muss den dreifachen Betrag der fälligen Leihgebühren bezahlen und wird von der weiteren Geräteausleihe ausgeschlossen.

- Die ausgeliehenen Ausrüstungsteile sind von der Ausleiherin oder dem Ausleiher pfleglichst und den technischen Bestimmungen gemäß zu behandeln, Schäden sind bei der Rückgabe unverzüglich zu melden.  
Für Schäden haftet die Ausleiherin oder der Ausleiher.  
Ausgeliehene Ausrüstungsteile sind persönlich, in optisch und technisch einwandfreiem Zustand, sauber und trocken zurückzugeben.
- Ausgeliehene Vereinsflaschen sind mit einem Flaschendruck von mehr als 170 bar zurückzugeben, andernfalls gelten sie als nicht gefüllt.
- Wer diese Ausleihbedingungen missachtet, kann vom Vorstand von der zukünftigen Ausleihe ausgeschlossen werden.

**§ 5 Verzugsgebühren, Flaschennachfüllung**

- Wer Ausrüstungsteile ausleiht, hat bei Überschreitung des vereinbarten Rückgabetermins pro Tag eine Verzugsgebühr von 5,00 Euro zu zahlen. Wiederholte Rückgabeversäumnisse können zum vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Geräteleihe führen.
- Wer Flaschen mit einem Flaschendruck von weniger als 170 bar zurückgibt, muss den entstehenden Aufwand (Zeitaufwand, Fahrtkosten, Flaschenfüllung) für eine ordnungsgemäße Neubefüllung zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von



5,00 Euro bezahlen.

**§ 6 Tauchgangsgebühren**

- 1. Pro begleitetem, Vorbereitungs- oder Abnahmetauchgang außerhalb von Vereinsfahrten sind von den Schülerinnen und Schülern bis zu 15,00 Euro, jedoch nicht mehr als 30,00 Euro pro Tag, an die Ausbilderinnen und Ausbilder zu bezahlen.

Dieser Betrag ist auch zu zahlen, wenn die Schülerinnen und Schüler unentschuldig nicht zum verabredeten Tauchgang erscheinen.

Außerdem haben die Schülerinnen und Schüler den Ausbilderinnen und Ausbildern die Kosten der verbrauchten Pressluft und die Fahrtkosten für die Einzelabnahmen zu erstatten.

- 2. Für Vereinsfahrten und Abnahmewochenenden gelten Sonderregelungen hinsichtlich der Höhe der Tauchgangsgebühren, der Fahrtkosten und der vor Ort - Kosten.

- 3. Die Ausbilderinnen und Ausbilder des Vereins können im Rahmen von Vereinsfahrten begleitete, Vorbereitungs-, Ausbildungs- und Abnahmetauchgänge und die bei den Vereinsfahrten entstehenden Fahrt- und Vor Ort - Kosten beim Verein im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verein abrechnen.

Die im Rahmen der betreuten Tauchgänge verbrauchte Pressluft ist den Ausbilderinnen und Ausbildern vor Ort durch die ursächlich Verantwortlichen unmittelbar zu erstatten.

Der Verein bucht die von den Mitgliedern sonstigen zu tragenden Kosten bei den betroffenen Mitgliedern ab und erstattet sie den Ausbilderinnen und Ausbildern.

- 4. Die Tauchgangsgebühren auf Vereins- und Abnahmefahrten betragen:

<b>Begleiteter Tauchgang</b>	<b>Abnahmetauchgang DTSA Basic</b>	<b>Übungs- oder Vorbereitungstauchgang für DTSA *</b>	<b>Abnahmetauchgang DTSA *</b>
3 €	4 €	4 €	5 €
<b>Übungs- oder Vorbereitungstauchgang für DTSA **</b>	<b>Abnahmetauchgang DTSA **</b>	<b>Übungs- oder Vorbereitungstauchgang für DTSA ***</b>	<b>Abnahmetauchgang DTSA ***</b>
7 €	10 €	10 €	13 €

- 5. Die bei den Abnahmefahrten besonders betroffenen Ausbilderinnen und Ausbilder können ihre Auslagen vor Ort anlässlich dieser Fahrten im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorstand gegenüber dem Verein abrechnen.



## **§ 7 Brevetierungskosten**

Es gelten die jeweiligen Bedingungen des VDST bzw. der VDST Service GmbH, zuzüglich sind dem Verein bzw. der bearbeitenden Ausbilderinnen bzw. dem bearbeitenden Ausbilder die aus der Bestellung, Bearbeitung und Rücksendung erwachsenden Kosten pauschaliert zu erstatten.

## **§ 8 Kursgebühren**

1. Der Vorstand legt die Teilnehmergebühren für alle Arten von Kursen und Ausbildungsangeboten im Rahmen der Ausbildungsaktivitäten des Vereins selbständig fest.
2. Die Gebühren sollten jedoch mindestens kostendeckend sein.

Redaktioneller Hinweis:

Derzeit betragen die Kosten für den Grundtauchscheinkurs 150.- € ohne Lehrbuch und die Kosten der tauchsportärztlichen Untersuchung. Bei Nutzung eigenen Geräts im Kurs oder Teilnahme mehrerer Familienangehöriger werden Rabatte bis zu 25.- € pro Schüler/in gewährt.

## **§ 9 Gästeentgelte**

Gäste können am Training bis zu dreimal unentgeltlich teilnehmen. Treten Sie danach nicht in den Verein ein, ist pro Abend ein Gästeentgelt in Höhe von 3,00 Euro zu bezahlen.

## **§ 10 Umlagen**

Umlagen dürfen nur für im Vorwege bestimmte Zwecke entsprechend der Satzungsregelungen erhoben werden.

## **§ 11 Ausbilderinnen- und Ausbilderdarlehen**

1. Tauchsportlich aktive Mitglieder, deren Eignung für eine Ausbildertätigkeit vom Vorstand nach einer vom Vorstand einzuholenden Stellungnahme der Ausbilderinnen und Ausbilder des Vereins in geheimer Abstimmung in Abwesenheit des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit festgestellt wird, können auf vorherigen schriftlichen Antrag vom Verein bei der Finanzierung der entsprechenden Ausbildung unterstützt werden.
2. Die Unterstützung erfolgt durch Gewährung eines zinslosen Darlehens über maximal 3 Jahre zur Finanzierung der reinen Seminarkosten der Übungsleiter- und Tauchlehrerlehrgänge. Auszahlungszeitpunkt und Tilgungsmodalitäten sind



zwischen dem Vorstand und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Vereins und der der Antragstellerin bzw. des Antragstellers schriftlich zu vereinbaren.

3. Im Gegenzug für diese Unterstützung müssen die Nutznießer dem Verein für mindestens drei Jahre als Ausbilderinnen und Ausbilder aktiv zur Verfügung stehen.

## **§ 12 Übungsleiterinnen- und Übungsleiterentschädigung**

1. Der Vorstand bindet qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Abhängigkeit vom Bedarf des Vereins und seinen finanziellen Leistungsmöglichkeiten durch Vertrag.
2. Die vom KSV anerkannten Übungsleiterinnen und Übungsleiter des Vereins können im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit dem Vorstand eine Entschädigung für die Betreuung des Trainings, die Ausbildung und die tauchsportliche Betreuung von Mitgliedern auf Tauchfahrten, Spezialkursen und Seminaren erhalten.

## **§ 13 Weiterbildungskosten**

Vertraglich gebundene Übungsleiterinnen und Übungsleiter des Vereins können im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit dem Vorstand die Kosten für die Teilnahme an den zum Lizenzerhalt zwingend erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen anteilig erstattet bekommen.

## **§ 14 Fahrtkostenerstattungen**

Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vereins können bei Tätigkeiten für den Verein, die nicht anderweitig erstattet werden, Fahrtkosten in Höhe von 0,40 Euro pro Kilometer erstattet erhalten

## **§ 15 Auslagenerstattung für Vorstandsmitglieder**

Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vereins erhalten Aufwendungen auf Grund der vom Vorstand gebilligten Arbeiten für den Verein auf Nachweis erstattet.